

Kornwestheim, den 25.07.2009

Liebe Eltern,

seit 25. Juli 2009 sind die neuen waffenrechtlichen Regelungen in Kraft getreten, in welchem auch der Umgang von Jugendlichen mit Waffen geregelt wurde.

Die Einverständniserklärung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition muss nun gesondert eingeholt und griffbereit aufbewahrt werden, so dass diese im Fall einer Kontrolle durch das Ordnungsamt vorgezeigt werden kann. Deshalb bitte ich Sie die vorgegebene Einverständniserklärung zu unterzeichnen, und mir diese dann wieder zukommen zu lassen.

Das neue Waffengesetz regelt den Umgang mit Schusswaffen wie folgt:

Kinder, die das 12. Lebensjahr aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben dürfen mit Luftdruck, Federdruck und durch kalte Treibgase angetriebenen Schusswaffen (CO²) umgehen, sofern durch das Geschoss eine maximale Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht überschritten wird.

Nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes gilt für das Schießen mit großkalibrigen Waffen die neue Altersgrenze von 18 Jahren, ausgenommen sind Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen. Für den Kleinkaliberbereich ist zu beachten, dass für Jugendliche (14-18 Jahre) die Einverständniserklärung der Eltern bis zum 18. Lebensjahr erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass das Waffengesetz die Einverständniserklärung beider Elternteile verlangt. Dies gilt auch im Falle eines geteilten Sorgerechts.

Wenn Sie noch irgendwelche Fragen haben sollten stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 07154/804255 oder während, des Jugendtrainings zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen,

Gerda Spiess

Einverständniserklärung

Wir erklären uns damit einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn
_____ geboren am _____ in _____
im Rahmen des Jugendtrainings und der Wettkämpfe der Schützenjugend der
Schützengilde Kornwestheim unter Aufsicht mit den für sie / ihn nach dem
Waffengesetz zulässigen Sportwaffen umgehen bzw. schießen darf.

Alterserfordernis laut Waffengesetz.

Kinder, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben,
dürfen mit Luftdruck, Federdruck und durch Treibgase angetriebenen Schusswaffen
(CO²) umgehen, sofern die Bewegungsenergie des Geschosses eine maximale
Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht überschreitet

Anmerkung. Definiert ist hierdurch was man allgemein als „Luftgewehr oder
Luftpistole" bezeichnet.

**Jugendliche, die das 14. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben ist unter Aufsicht auch
das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet.**

Bemerkungen: _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter:

_____	_____	_____	_____
Datum	Name	Vorname	Unterschrift

_____	_____	_____	_____
Datum	Name	Vorname	Unterschrift